

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 838/107

An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014. W i e n

A-6010 Innsbruck, am 24. Jänner 1989

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Hofbauer

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

|                       |           |
|-----------------------|-----------|
| SCHNITT GESETZENTWURF |           |
| Z:                    | 88 GE 988 |
| Datum: 15. FEB. 1989  |           |
| Verteilt: 16.2.89 h   |           |

Betreff: Reisegebührenvorschrift 1955;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

*h. Aufzeichnung*

Zu Zahl 921.080/1-II/A/1/88 vom 27. Dezember 1988

I. Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

Wenn als Ziel der Novelle "die Anpassung der Inlandsreisegebühren an die geänderten Preisverhältnisse" genannt wird, so ist dazu allerdings festzuhalten, daß sich das Preisgefüge nicht nur hinsichtlich der Hotelpreise und der Preise für die Einnahme von Mahlzeiten außer Haus verändert hat. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine Änderung der in den §§ 10 Abs. 2 und 3 und 12 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift 1955 festgelegten Beträge erwägenswert.

- 2 -

II. Die vorliegende Novelle darf zum Anlaß genommen werden, auf die Notwendigkeit einer umfassenden Neuregelung des Reisegebührenwesens hinzuweisen. Die Reisegebührenvorschrift 1955 berücksichtigt die Entwicklung der seit ihrer Erlassung vergangenen Jahre, insbesondere im Hinblick auf die mit der Zunahme der Motorisierung verbundenen Änderung des Verhältnisses zwischen Benützung von Massenbeförderungsmitteln und Benützung von (eigenen) Pkw's nicht in der gewünschten Weise. Dies kommt nicht zuletzt in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck, der sich in Reisegebührensachen häufig mit fiktiven Verhältnissen auseinanderzusetzen hat. Exemplarisch sei auf jene Fälle hingewiesen, in denen ein (eigenes) Kraftfahrzeug ohne Bestätigung der Dienstbehörde, daß die Benützung im Dienstinteresse liegt - demzufolge ohne Anspruch auf Kilometergeld - benützt wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist in diesen Fällen bei der Berechnung der Reisezulage nicht von den Ausbleibzeiten, die sich bei Benützung von Massenbeförderungsmitteln ergeben, sondern von den tatsächlichen Ausbleibzeiten auszugehen (vgl. insbesondere das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1975, Zl. 1559/74).

Dies führt dazu, daß ein Beamter, der im Hinblick auf eine Verkürzung der Ausbleibzeit den eigenen Pkw benützt, gegenüber einem Beamten, der unter Inkaufnahme einer längeren Abwesenheit von der Dienststelle (beispielsweise wegen zusätzlich erforderlichen Nächtigungen auf Grund ungünstiger Verbindungen) tatsächlich Massenbeförderungsmittel benützt, bei der Bemessung der Reisezulage erheblich benachteiligt wird. Im Lehrerbereich erhält diese Problematik eine zusätzliche Dimension, da die Benützung von Massen-

- 3 -

beförderungsmitteln in solchen Fällen in der Regel zu Unterrichtsentfall führt. Jener Lehrer, der durch Benützung des eigenen Pkw's auch ohne Bestätigung im Sinne des § 10 Abs. 2 leg. cit. ("Pkw-Genehmigung") durch Verkürzung der Ausbleibzeit einen Unterrichtsentfall zu vermeiden trachtet, muß eine Verminderung der Reisezulage in Kauf nehmen.

Die mit der jüngsten Novelle der Reisegebührenvorschrift (BGBl.Nr. 288/1988) verbundene Verminderung der Reisekostenvergütung hat diese Situation noch weiter verschärft:

Für Fahrstrecken, die ohne "Pkw-Genehmigung" mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, gebührt der Reisekostenersatz in der sich aus § 7 leg. cit. ergebenden Höhe. Dadurch, daß dieser Reisekostenersatz für Fahrstrecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können, nunmehr auf Grundlage der Bahn-Kontokarte zu ermitteln ist, hat sich die Differenz zwischen dem Kilometergeld im Sinne des § 10 leg. cit. (S 3,70 pro Kilometer) und der zustehenden Reisekostenvergütung (S 0,85 bzw. S 1,25 pro Kilometer) gegenüber bisher vergrößert.

Die Verknüpfung reisegebührenrechtlicher Bestimmungen mit anderen Rechtsvorschriften (Eisenbahntarife, Bahn-Kontokarte) führt zu teilweise unverständlichen Ergebnissen:

Nach § 6 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 dürfen Schnellzüge für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Dienststelle benützt werden. Wenn man dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 42.464-24/1964, AÖFV 1964/199, folgt, ist Zweck dieser Vorschrift, die Schnellzugsbenützung auf Strecken bis zu

- 4 -

50 Bahnkilometer auf die Fälle zu beschränken, in denen die Dienststelle aus dienstlichen Gründen die Schnellzugsbenützung und die damit verbundene höhere Reisekostenvergütung als gerechtfertigt erachtet. Seit der Abschaffung des Schnellzugzuschlages (Ausnahme: 1. Klasse der Eurocity-Züge) kann durch die Schnellzugsbenützung (auf dem Umweg über § 7 Abs. 1 leg. cit.) allenfalls insofern eine höhere Reisekostenvergütung entstehen, als für den Fall eines zur Verfügung stehenden Regionalzuges, Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises 1. Klasse hätten, nur Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der 2. Klasse haben (§ 7 Abs. 4 leg. cit.).

Wenn anstatt des nicht genehmigten Schnellzuges ein - die 1. Klasse führender - Eilzug zur Verfügung steht, ergeben sich die selben Kosten wie bei der Benützung eines Schnellzuges. Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, die Höhe der Reisekostenvergütung von fahrplantechnischen Zufällen abhängig zu machen.

Die beschriebenen Unzulänglichkeiten führen dazu, daß die Vollziehung der Reisegebührenvorschrift mit größten Schwierigkeiten verbunden ist und dadurch zwangsläufig die Höchstgerichte in erheblichem Maß beschäftigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

